

Ausgabe 20 – 17.04.2019

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Praxissemesterordnung des Fachbereichs Dienstleistung & Consulting
Seite 6: Impressum

Praxissemesterordnung

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen hat am 20.03.2019 die Praxissemesterordnung beschlossen.

Inhalt

<u>§ 1 Geltungsbereich</u>	3
<u>§ 2 Ziel des Praxissemesters</u>	3
<u>§ 3 Genehmigung des Praxissemesters</u>	3
<u>§ 4 Ablauf des Praxissemesters</u>	3
<u>§ 5 Nachweis des Praxissemester</u>	4
<u>§6 Prüfungsanmeldung während des Praxissemesters</u>	4
<u>§7 Anrechnung des Praxissemesters</u>	4
<u>§ 8 Status der Studierenden und Versicherungsschutz</u>	5
<u>§ 9 In-Kraft-Treten</u>	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für folgende Studiengänge des Fachbereichs Dienstleistungen & Consulting:

- a. Bachelor of Arts Logistik
- b. Bachelor of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzwirtschaft
- c. Bachelor of Arts Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

§ 2 Ziel des Praxissemesters

Die Studierenden sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in möglichst vielen Bereichen des gewählten Studienganges in den relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben.

§ 3 Genehmigung des Praxissemesters

- (1) Die Beantragung des Praxissemesters ist mit Erbringung von 60 ECTS möglich.
- (2) Das Praxissemester ist 4 Wochen, vor Antritt der Tätigkeit, im Fachbereich bei der jeweiligen Studiengangassistenz zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Antrag auf Genehmigung des Praxissemester
 - b. Praktikumsvertrag inklusive Aufgabenbeschreibung
 - c. Aktueller Notenauszug
- (3) Die Betreuung der Studierenden während des Praxissemesters erfolgt durch ein Mitglied der Professorenschaft aus dem Studienschwerpunkt des Fachbereiches Dienstleistungen und Consulting.
- (4) Dieses überprüft die vorzulegenden Unterlagen nach Absatz (2) über das Praxissemester und stellt fest, ob die prüfungsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Studienganges erfüllt sind. Die finale Genehmigung des Praxissemesters liegt bei dem Prüfungsausschussvorsitz.

§ 4 Ablauf des Praxissemesters

- (1) Die Dauer der Praxisphase erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Das Praktikum ist in Vollzeit zu erbringen (mind. 35h/Woche). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die zu erstellende Abschlussarbeit gemäß des Studienverlaufsplan in Anlage 1 der geltenden SPO des nach § 1 benannten Studienganges in thematischem Zusammenhang mit der Praxisphase im Unternehmen, in welchem die Praxisphase abgeleistet wird, geschrieben, kann die nach Satz 1 benannte Ausbildungsdauer 6 Monate betragen. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht.
- (2) Die Praxisphase hat in Form eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution im In- oder Ausland zu erfolgen. Die praktische Tätigkeit soll eine Nähe zu den Inhalten des studierten Studienganges aufweisen. Die Studierenden schlagen geeignete Praktikantenstellen vor, die gemäß §3 zu genehmigen sind.

§ 5 Nachweis des Praxissemesters

Die Praxisphase ist bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters nachzuweisen durch:

- a. Bescheinigung der Praktikumsstelle mit mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeiten, Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung
- b. 5-seitiger DIN-A4 Praxissemesterbericht
 - 1) Inhaltlich sollte der Praxissemesterbericht einen Überblick über
 - die Ausbildungsstätte
 - die Arbeitsbereiche des Studierenden
 - die eigenen verantwortlichen Tätigkeiten
 - gemachte Erfahrungen & erworbene Kompetenzen geben. Formal gelten die Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs.
 - 2) Falls im thematischen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Praxissemester eine Bachelorthesis angefertigt wird, können die Inhalte des Praxisberichts in die Bachelorarbeit eingehen. Der Praxissemesterbericht gilt in diesem Fall mit dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorarbeit als erbracht.

§ 6 Prüfungsanmeldung während des Praxissemesters

Während des Praxissemesters sind die Studierenden von den in dem jeweiligen Semester anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit. Prüfungen, die im Sinne des §14, Abs3 der Allgemeinen Prüfungsordnung von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

§ 7 Anrechnung des Praxissemesters

Die Leistung des Praxissemesters kann auf Antrag anerkannt werden, sofern 420 Stunden berufliche Tätigkeit nach §4, Abs.2 dieser Ordnung nachgewiesen werden können. Bei der Tätigkeit muss ein zusammenhängender Zeitraum zu erkennen sein und es müssen bereits 60 ECTS vor Beginn der anzurechnenden Tätigkeit erbracht worden sein.

Folgende Unterlagen sind für den Antrag auf Anrechnung im Fachbereich bei der jeweiligen Studiengangassistenz einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung von Modulleistungen
- Arbeitsvertrag
- Offizielles Dokument über die geleisteten Stunden
- Tätigkeitsbeschreibung durch den Arbeitgeber
- 5-seitiger Praxissemesterbericht mit folgenden Inhalten:
 - Kurze Vorstellung des Unternehmens
 - Beschreibung des Aufgabengebiets
 - gemachte Erfahrungen & erworbene KompetenzenFormal gelten die Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs.

§ 8 Status der Studierenden und Versicherungsschutz

- (1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Während der Dauer des Praxissemesters bleiben die Studierenden als ordentliche Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.
- (2) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 17.04.2019

gez. Prof. Dr. Haio Röckle
Dekan Fachbereich Dienstleistungen & Consulting
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.